

HESSEN



# Vorstellung des bergrechtlichen Verfahrens durch die Behörde

Regierungspräsidium Darmstadt  
Bergaufsicht



# Bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan

## Sinn und Zweck des Rahmenbetriebsplans

Steckt Rahmen ab für die künftigen, durch weitere Haupt- und Sonderbetriebspläne zu genehmigenden Abschnitte eines Vorhabens

Das Vorhaben wird in einen größeren zeitlichen Zusammenhang gestellt, um die längerfristige Entwicklung beurteilen zu können

Die Behörde erhält zu einem frühen Zeitpunkt einen Überblick über das Gesamtvorhaben oder zumindest über einen größeren eigenständigen Teilbereich

Mögliche Konflikte des Vorhabens mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Umwelt können frühzeitig abgeschätzt und ggf. vermieden werden

## Warum ein Planfeststellungsverfahren?

### Grundsatz

§ 52 Abs. 2 BBergG: Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erfolgt in einem einfachem Verwaltungsverfahren.

### Ausnahme

§ 52 Abs. 2a BBergG - Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erfolgt in einem Planfeststellungsverfahren



## Warum ein Planfeststellungsverfahren?

Planfeststellungsverfahren nur, wenn Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, § 52 Abs. 2a BBergG;  
UVP beispielsweise erforderlich, wenn

- beanspruchte Abbaufäche 25 ha überschreitet,
- Vorhaben in Naturschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiet geplant ist,
- Vorhaben mit Gewässerausbau verbunden ist.

→ UVP hier erforderlich, da beanspruchte Abbaufäche über 25 ha

Vorstellung des Verfahrens durch die Behörde



## Planfeststellungsverfahren ist förmliches Verwaltungsverfahren unter Beteiligung von:

- Behörden (Fachbehörden, Gemeinden),
- Verbänden und
- betroffenen Privaten

mit dem Ziel, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen in einem Beschluss zusammenzufassen.

Ablauf: → Regelungen in §§ 72-78 Hessisches  
Verwaltungsverfahrensgesetz

## Ablauf Planfeststellungsverfahren

- **Scopingtermin (i. d. R. behördenintern)**
  - Vorstellung des Vorhabens durch Unternehmer
  - Festlegung Untersuchungsumfang/Gutachten die von Behördenseite zur Beurteilung für den Antrag benötigt werden
- **Eingang der Antragsunterlagen mit UVS (ggf. Nachforderungen)**
  - Art und Umfang des Vorhabens in Bezug auf WSG, Lärm, Erschütterungen, Staub, Landschaftsbild, etc.
  - Darstellung der Auswirkungen, Wechselbeziehungen
  - Verminderungs/Vermeidungsmaßnahmen
- **Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen bei den Gemeinden zur Einsicht,**
- **Möglichkeit der Vorbringung von Einwendungen,**

Vorstellung des Verfahrens durch die Behörde



## Ablauf Planfeststellungsverfahren

- **Erörterungstermin**
  - Anwesende: Betreiber, Genehmigungsbehörde, Fachbehörden, Gemeinde, Einwender
  - Vorstellung des Vorhabens durch Betreiber
  - Erörterung der Einwendungen, Fragemöglichkeiten
  - Gewinnen von weiteren sachlichen Grundlagen für die Entscheidung, Austausch, Sachaufklärung
  - dient nicht dazu, bereits Entscheidungen in der Sache zu treffen
- **Bekanntmachung der Entscheidung, Auslegung des Beschlusses bei Gemeinden**
- **Klagemöglichkeit**

Vorstellung des Verfahrens durch die Behörde

HESSEN



Haben Sie noch weitere Fragen?